

Brüssel, 2. Mai 2023

Betr.: Inanspruchnahme der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung im Rahmen des im Voraus erhobenen Beitrags zum einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2023 (Einreichfrist für die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen 9 Juni 2023; Abgabefrist für das vollständige Antragspaket 19. Juni 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Institut hat von der nationalen Abwicklungsbehörde dieses Antragspaket für IPCs erhalten. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates ist es Instituten gestattet, für einen Teil ihres Beitrags zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen (Irrevocable Payment Commitments – IPC) in Anspruch zu nehmen. Im vorliegenden Schreiben wird erläutert, was IPC sind und was Ihr Institut tun muss, um die Inanspruchnahme von IPC zu beantragen.

Was sind unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen (IPC)?

Mit einer Inanspruchnahme von IPC kann sich Ihr Institut unwiderruflich dazu verpflichten, einen vorab festgelegten Teil seines im Voraus erhobenen Beitrags zum SRF für das Jahr 2023 zu zahlen. Zur Gewährleistung der vollständigen und pünktlichen Zahlung des Beitrags bei Abruf durch den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) muss eine Sicherheit gestellt und das Eigentum an dieser Sicherheit dem SRB übertragen werden.

Bei (teilweisem oder vollständigem) Abruf von IPC durch den SRB im Rahmen der IPC-Vereinbarung ist Ihr Institut verpflichtet, den abgerufenen Betrag am Bankarbeitstag nach dem Tag des Eingangs der Abrufmitteilung zu überweisen. Nach Eingang der Zahlung gibt der SRB die entsprechende Sicherheit zurück. Stellt Ihr Institut den Betrag nicht in vollem Umfang bereit, ist der SRB berechtigt, die Barsicherheit einzuziehen und gegen die Verpflichtung aufzurechnen.

In welcher Höhe können IPC beantragt werden?

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung des Rates gestattet der SRB während der Aufbauphase unter normalen Umständen die Inanspruchnahme von IPC auf Antrag eines Instituts. Gemäß dem Beschluss des SRB können die Institute im Beitragszeitraum 2023, 22.5 % ihrer gesamten Zahlungsverpflichtungen durch IPC abdecken. Der SRB beschloss zudem, dass IPC in voller Höhe durch Barsicherheiten abgesichert sein müssen.

Wie können IPC beantragt werden?

Die Inanspruchnahme von IPC ist freiwillig. Falls Ihr Institut IPC in Anspruch nehmen möchte, ist das vorliegende Antragspaket auszufüllen. Das Paket enthält Folgendes:

- ein Antragsformular (Excel);
- die IPC-Vereinbarung (PDF).

Ein Antrag ist nur dann gültig, wenn das Antragspaket vollständig ist und die IPC-Vereinbarung von einer vertretungsbefugten Person Ihres Instituts ordnungsgemäß unterzeichnet wurde. Die Antragsunterlagen können handschriftlich oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet sein.

*Bitte beachten Sie außerdem, dass aufgrund eines geänderten Zeitplans des IPC-Antragsverfahrens im Beitragsjahr 2023 im Vergleich zu den Vorjahren **die IPC-Anträge nur bei Einreichung bis zum Stichtag 9. Juni 2023** berücksichtigt werden (ausgefülltes Antragsformular auf elektronischem Weg an die nationale Abwicklungsbehörde gesendet). Nach Ablauf dieser Frist wird ein IPC-Antrag im Beitragsjahr 2023 nicht mehr akzeptiert. In einem zweiten Schritt des Verfahrens werden die Institute ersucht, ihre Antragspakete zu vervollständigen, indem sie die ursprünglich ausgefertigte Version des Antragsformulars und zwei unterzeichnete IPC-Vereinbarungen bis spätestens 19. Juni 2023 an den SRB senden.*

➤ **Option 1. Wenn sich Ihr Institut für die handschriftliche Unterzeichnung der IPC-Vereinbarung entscheidet:**

Die Antragsunterlagen sind auf elektronischem **und** postalischem Wege zu übermitteln:

1. Auf elektronischem Weg an die nationale Abwicklungsbehörde

Bis spätestens 9. Juni 2023 sind folgende Dokumente per E-Mail an Ihre nationale Abwicklungsbehörde zu senden:

- Das ausgefüllte Antragsformular als **Excel**-Datei mit der Bezeichnung „[Ihr RIAD/MFI-Code/lokaler Identifizierungscode]_2023_Application Form“;

UND

2. Auf dem Postweg an den SRB

Bis spätestens 19. Juni 2023 müssen das ausgefüllte Antragsformular im Original und **zwei** unterzeichnete IPC-Vereinbarungen per Einschreiben bei folgender Adresse eingehen:



SRB [Referat E1 – IPC]
Treurenberg 22
1049 Brüssel
Belgien

Die handschriftlich unterzeichneten IPC-Vereinbarungen müssen im Original per Einschreiben eingereicht werden. Es werden keine Scans oder Fotokopien akzeptiert. Sie müssen von den gleichen auf der ersten Seite der IPC-Vereinbarung angegeben gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

Bis spätestens 31. Juli 2023 sendet der SRB die gegengezeichnete IPC-Vereinbarung per Einschreiben an die auf dem Antragsformular angegebenen Adresse Ihres Instituts zurück

➤ **Option 2. Wenn sich Ihr Institut für eine qualifizierte elektronische Signatur der IPC-Vereinbarung entscheidet:**

Das Antragspaket ist auf elektronischem Wege an die nationale Abwicklungsbehörde **und** den SRB zu übermitteln:

1. Auf elektronischem Weg an die nationale Abwicklungsbehörde

Bis spätestens 9. Juni 2023 sind folgende Dokumente per E-Mail an Ihre nationale Abwicklungsbehörde zu senden:

- Das ausgefüllte Antragsformular als **Excel-Datei** mit der Bezeichnung „[Ihr RIAD/MFI-Code/lokaler Identifizierungscode]_2023_Application Form“;

UND

2. Auf elektronischem Weg an den SRB

Bis spätestens 19. Juni 2023 sind das Antragsformular und die elektronisch unterzeichnete IPC-Vereinbarung zusammen in einer E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu senden: **SRB-IPC@srb.europa.eu**. Bitte geben Sie in der Betreffzeile der E-Mail Ihren eindeutigen LEI- oder MFI-Code an.

Die IPC-Vereinbarung muss mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014¹ unterzeichnet sein.

Die IPC-Vereinbarung muss als Original-PDF-Dokument eingereicht werden. Es können weder ein gescanntes Dokument, eine Fotokopie oder ein Ausdruck noch eine fotokopierte Unterschrift akzeptiert

¹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, *ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73-114.*



werden. Das Dokument muss von den gleichen auf der ersten Seite der IPC-Vereinbarung angegeben gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. Die Gültigkeit der elektronischen Signatur wird überprüft.

Bis spätestens 31. Juli 2023 sendet der SRB die gegengezeichnete IPC-Vereinbarung an die elektronische Adresse des Instituts zurück, von dem der IPC-Vertrag ursprünglich empfangen wurde

Wie erfolgt die Überweisung der Barsicherheit?

Die Barsicherheit ist im Rahmen der Zahlung des Jahresbeitrags an die nationale Abwicklungsbehörde entsprechend dem in der Zahlungsaufforderung für die im Voraus erhobenen Beiträge für 2023 genannten Verfahren und der dort gesetzten Frist zu stellen.

Was geschieht, wenn der Antrag unvollständig ist?

Werden die vorstehend genannten Anforderungen nicht eingehalten, so wird Ihr Institut für den Beitragszeitraum 2023 von der Inanspruchnahme von IPC ausgeschlossen. In diesem Fall wird die gesamte Zahlungsverpflichtung als einzuzahlender Beitrag betrachtet.

Falls Sie Fragen zu diesem Antrag haben, wenden Sie sich bitte an Ihre nationale Abwicklungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Reinder DE CARPENTIER
Stellvertretender Vorsitzender



Schritt-für-Schritt-Anleitung

➤ Option 1. Wenn sich Ihr Institut für die handschriftliche Unterzeichnung der IPC-Vereinbarung entscheidet:

Notwendige Schritte:

1. Bitte füllen Sie das Antragsformular in Excel aus, speichern Sie es mit der Bezeichnung „[Ihr RIAD/MFI-Code/lokaler Identifizierungscode]_2023_Application Form“ und senden Sie es bis spätestens 9. Juni 2023 an Ihre nationale Abwicklungsbehörde.
2. Folgendes ist auszudrucken:
 - zwei separate Ausfertigungen der IPC-Vereinbarung und anschließend handschriftliche Unterzeichnung mit einem Stift. Es werden keine Scans oder Fotokopien angenommen. Beide Ausfertigungen müssen von den gleichen auf der ersten Seite der IPC-Vereinbarung angegebenen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. (Falls auf Seite 1 mehr als eine Person angegeben ist, müssen alle die Vereinbarung unterzeichnen.)
 - 1 Ausfertigung des Antragsformulars vom Punkt 1 oben.

und sind per Einschreiben an folgende Anschrift zu senden:

*SRB [Referat E1 – IPC]
Treurenberg 22
1049 Brüssel
Belgien*

Sie sollten beim SRB bis spätestens 19. Juni 2023 eingehen.

➤ Option 2. Wenn sich Ihr Institut für eine qualifizierte elektronische Signatur der IPC-Vereinbarung entscheidet:

Notwendige Schritte:

1. Bitte füllen Sie das Antragsformular in Excel aus, speichern Sie es mit der Bezeichnung „[Ihr RIAD/MFI-Code/lokaler Identifizierungscode]_2023_Application Form“ und senden Sie es bis spätestens 9. Juni 2023 an Ihre nationale Abwicklungsbehörde.

2. Bitte füllen Sie die IPC-Vereinbarung aus und unterzeichnen Sie sie mithilfe der in Verordnung (EU) Nr. 910/2014² genannten elektronischen Signatur. Sie muss von den gleichen auf der ersten Seite der IPC-Vereinbarung angegeben gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. (Falls auf Seite 1 mehr als eine Person angegeben ist, müssen alle die Vereinbarung unterzeichnen.) Es werden keine Scans oder Fotokopien angenommen. Die Gültigkeit der elektronischen Signatur(en) wird überprüft.
3. Senden Sie das Antragsformular und die elektronisch unterzeichnete IPC-Vereinbarung (pdf) zusammen in einer E-Mail bis spätestens 19. Juni 2023 an SRB-IPC@srb.europa.eu. Bitte geben Sie in der Betreffzeile der E-Mail Ihren eindeutigen LEI- oder MFI-Code an.
4. Bitte senden Sie dem SRB keine gedruckten Fassungen, da sie keinen Mehrwert haben, wenn die qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird.

² Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, *ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73-114*.